

ner und Rudolf Zinnhobler. Bd. 4. 2. Teil: Das östliche Offizialat. Die Dekanate nördlich der Donau. Das Dekanat Kirchberg am Wagram. Das Dekanat Oberleis, bearb. von Ernst Douda und Johann Weissensteiner. Bd. 5: Das östliche Dekanat. Die Dekanate südlich der Donau. 1. Das Dekanat Tulln. 2. Das Dekanat Pottenstein (Wien), bearb. von Ernst Douda und Edmund Tanzer (Neue Veröffentlichungen des Instituts für Ostbairische Heimatforschung der Universität Passau Nr. 45a und 45b) Passau 1991, 1989, Verlag des Vereins für Ostbairische Heimatforschung, keine ISBN, XVIII u. 284 S., XVIII u. S. 285–582, 362 S., DM 110 (Bd. 4) bzw. DM 46 (Bd. 5). – Die Veröffentlichung der Passauer Bistumsmatrikel setzte im Jahre 1972 mit Band 2 ein (vgl. DA 29,598); 1978 folgte dann Band 1 (mit den Archidiakonaten Passau und Interamnes), und 1984 erschien ein Registerband (Bd. 3). Mit den vorliegenden Bänden steht diese wichtige Quelle zur Passauer Bistumsgeschichte nunmehr vollständig zur Verfügung. Ein Registerband soll zu einem späteren Zeitpunkt folgen. A. G.

Marita Blattmann, Die Freiburger Stadtrechte zur Zeit der Zähringer. Rekonstruktion der verlorenen Urkunden und Aufzeichnungen des 12. und 13. Jahrhunderts, Band 1: Untersuchungen; Band 2: Anhang (Veröffentlichungen aus dem Archiv der Stadt Freiburg im Breisgau 27, 1. 2) Freiburg-Würzburg 1991, Verlag Ploetz, ISBN 3-87640-429-0 bzw. 3-87640-431-2, XIV und 414 S. bzw. VIII und 417–772 S. – Die vorliegende Arbeit, eine Diss. bei H. Keller an der Universität Freiburg i. Br., untersucht das dortige Stadtrecht in seiner Entwicklung von der Gründung des Marktes um 1120 bis zum Ende der Zähringer 1218. Da es zu den Usancen der Zähringer gehörte, „ihre Gründungen und Neuerwerbungen mit der gerade aktuellen Rechtsvariante ihrer ältesten Stadt zu bewidmen“ (S. 3), werden zur Rekonstruktion der verschiedenen Textstufen auch die in den Tochterstädten der großen Freiburger Stadtrechtsfamilie überlieferten Verfassungen herangezogen, u. a. diejenigen von Flumet in Savoyen (1228), Bern (1218/um 1250) und Freiburg i. Ü. (1249). In methodisch sorgfältigen, klaren Schritten werden die Formulierungen der Sätze und die Anordnung der Paragraphen gegeneinander abgewogen und in begrenztem Umfang auch inhaltlich interpretiert. Für die Freiburger Marktgründungsurkunde von 1120, die als Nahtstelle zwischen älterem Markt- und neuerem Stadtrecht für die deutsche Stadtgeschichte von grundlegender Bedeutung ist, kann die Verfasserin gegen B. Diestelkamp den Nachweis der Echtheit erbringen und ihren Inhalt über die Fassung von W. Schlesinger hinaus sichern. Zudem gelingt B. die Rekonstruktion von zwei weiteren, von Berthold IV. und Berthold V. bei ihrem Herrschaftsantritt verliehenen Handfesten. An den sich wandelnden Termini für die Siedlung und deren Institutionen wird die begriffliche Entfaltung des Stadtrechts und damit die inhaltlich-materielle Entwicklung der Stadt im 12. Jh. sichtbar gemacht. Über die vielen Einzelanalysen hinaus gelangt die Autorin zu allgemeineren Einsichten in den Umgang mit Schrift, Texten und Schriftstücken, in das Wesen der pragmatischen Schriftlichkeit und das Verhältnis zwischen mündlicher Rechtswirklichkeit und schriftlicher Fixierung. Die muster-gültige Untersuchung, deren reicher Ertrag durch verschiedene Register erschlossen wird, liefert einen wichtigen Beitrag zur Stadtrechtsforschung.

E. T.